

Expertenbeirat für Stadtgestaltung

Stadt Straelen – Der Bürgermeister
Dezernat II
Planen // Wohnen // Umwelt



Geschäftsordnung für den Expertenbeirat für Stadtgestaltung der Stadt Straelen

Präambel

Mit dem Ziel, die bestehende städtebauliche und architektonische Qualität der Stadt Straelen zu sichern, sowie bei stadtbildprägenden Bauvorhaben privater und öffentlicher Hand positiven Einfluss auf das bauliche Erscheinungsbild zu nehmen und zur Verbesserung des Stadtbilds beizutragen wird der Expertenbeirat für Stadtgestaltung eingerichtet.

Der Expertenbeirat für Stadtgestaltung der Stadt Straelen versteht sich als flexibler Beraterkreis, der zur Bewertung von städtebaulichen Entwicklungen, Planungen und konkreten Vorhaben aktiv wird und in der Regel öffentlich tagt. Es handelt sich bei diesem Gremium um externe Sachverständige, die ausschließlich zur Beratung von Rat und Verwaltung einberufen werden - ohne eine eigene Entscheidungsbefugnis.

I. Aufgabenstellung

Bei allen Vorhaben privater und öffentlicher Bauherren, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen, architektonischen und ökologischen Qualität durch den Expertenbeirat für Stadtgestaltung empfohlen.

Seine Aufgabe ist die fachliche Beratung des Stadtrats, der Verwaltung und damit auch der Vorhabenträger/Architekten bei der Bewertung von städtebaulichen Entwicklungen, Planungen und konkreten Vorhaben. Diese Beratungsfunktion gilt gemäß Ausschussbeschluss besonders bei vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahren sowie bei kommunalen Bauvorhaben.

Entsprechende Vorhaben sollen vom Expertenbeirat zur Optimierung hinsichtlich städtebaulicher und architektonischer Gestaltung und ihrer Wirkung auf die Umgebung in Form von Empfehlungen beurteilt werden.

Außerdem soll die Gemeinde bei der Zielsetzung und Änderungen zur Stadtentwicklungsplanung durch die fachliche Beratung unterstützt werden.

Dies gilt in Gestaltungsfragen insbesondere bei

- Stadtbildprägenden Vorhaben im gesamten Stadtgebiet und in den Rand-/Verflechtungsbereichen
- Neuaufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Rahmenplanung und Bebauungspläne
- Herausgehobene Bauvorhaben der öffentlichen Hand

Die Mitwirkung des Beirats wird außerdem empfohlen zur Entwicklung von Vorgaben zum Erlass bzw. zur Anpassung von Gestaltungssatzungen und bei der Durchführung von Wettbewerben bzw. Mehrfachbeauftragungen oder ähnlicher Verfahren.

Die Rechte und Pflichten von Bauherren gemäß Landesbauordnung, Baunutzungsverordnung und Baugesetzbuch (z. B. das Recht auf Erteilung einer Baugenehmigung bei Einhaltung des Bebauungsplans) mit den dafür festgesetzten Fristen sind zu berücksichtigen und bleiben von der Beiratsarbeit unberührt.

Expertenbeirat für Stadtgestaltung

2. Zusammensetzung / Berufung / Dauer

Der Expertenbeirat setzt sich ausschließlich aus Fachleuten zusammen, die weder in Straelen ansässig noch vor Ort in den letzten 5 Jahren planerisch tätig waren. Das Gremium wird durch den Stadtrat eingesetzt, hat aber keine eigene Beschlussfunktion.

Von der Stadt Straelen werden sechs stimmberechtigte Beiratsmitglieder auf Vorschlag der Verwaltung berufen. Die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht werden vom Stadtrat bestätigt.

Die Personen sollen sich durch Berufspraxis und Projekte, Lehrtätigkeit, Veröffentlichungen, herausgehobene Funktionen und Aufgaben z. B. in Fachverbänden oder eine Tätigkeit in vergleichbaren Gremien wie z. B. Preisgerichten für die Funktion im Straeler Expertenbeirat empfehlen. Bei der personellen Zusammensetzung sollten die Themen Architektur, Städtebau, Stadtplanung, Landschaftsplanung und –architektur sowie Architekturwahrnehmung abgedeckt werden. Auch Erfahrung im Umgang mit dem Maßstab einer ländlich geprägten Kleinstadt spielt als Auswahlkriterium eine Rolle.

Die Beratungsperiode dauert jeweils fünf Jahre. Eine Wiederwahl kann mehrmals, sollte aber nur einmal erfolgen. Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen durch den Rat der Stadt Straelen oder den Rücktritt eines Mitgliedes vorzeitig beendet werden. Ein Ersatzmitglied wird für den Rest der Beiratsperiode durch den Stadtrat berufen.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch das Dezernat II Planen, Wohnen, Umwelt und ist beim Projektmanagement für Stadtentwicklung angesiedelt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

4. Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Ein regelmäßiger Turnus wird nicht vorgegeben. Angedacht werden vier bis fünf Termine im Jahr, die zeitlich auf die Rats- und Ausschusstermine abzustimmen sind.

Die Einberufung erfolgt auf Einladung der Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Ein projektbezogen angemessener Vorlauf ist zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Beirat/Vorsitz aufzustellen.

5. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Beirat setzt sich aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie benennen aus Ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Vertreter.

Der Expertenbeirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung anwesend ist.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes stimmberechtigte Mitglied prüft von sich aus projektbezogen seine Befangenheit.

Expertenbeirat für Stadtgestaltung

6. Einberufung / Sitzung / Stellungnahme

Das Vorschlagsrecht für zu beratende Planungen und Vorhaben haben der Stadtrat/Ausschuss, der Beirat, die Verwaltung und Vorhabenträger bzw. deren Architekten. Die Öffentlichkeit kann über Verwaltung und Rat eine Beratung anregen.

Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch den Antragsteller, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Nach Möglichkeit sollten alle Akteure des Planungsvorhabens, (also sowohl Architekt als auch Bauherr oder Investor, abhängig von der jeweiligen Konstellation) bei der Vorstellung persönlich zugegen sein.

An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Die/der Bürgermeisterin / Bürgermeister
- Die/der Planungsdezernentin/Planungsdezernent
- Die/der Projektmanagerin/Projektmanager und Mitarbeiter/innen des Planungsdezernats nach Entscheidung der Dezernatsleitung
- Die/der Vorsitzende/r des Ausschuss' für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt
- Je 1 Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

Die weitere Teilnahme Externer (Politik, Öffentlichkeit, Sonderfachleute, Kreisbauaufsicht etc.) und sachkundiger Bürger erfolgt nur projektbezogen auf Einladung der Geschäftsstelle.

Zusammen mit der Geschäftsstelle wird von jeder Sitzung eine schriftliche Stellungnahme verfasst, diese ist allen Mitgliedern und ggf. dem jeweiligen Vorhabenträger bekannt zu geben.

Der politische Fachausschuss ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu unterrichten.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherren die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzulegen, bei Bedarf kann die Wiedervorlage mehrmals erfolgen.

8. Öffentlichkeit

Der Expertenbeirat für Stadtgestaltung berät in öffentlichen Sitzungen. Presseinformation wird in Abstimmung mit dem Rat bzw. der städtischen Pressestelle in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

9. Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Expertengremiums orientiert sich an den vereinbarten Ansätzen in Anlehnung an die Preisrichterhonorare; Reisekosten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstattet.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Straelen am 05.10.2017 in Kraft.